

Eheliches Güterrecht - gesetzliche Veränderungen zum 1.9.2009

Zum 1.9.2009 hat sich das eheliche Güterrecht geändert; folgende Punkte sind wesentlich, und sie werde ich in meiner Veranstaltung ausführlich erläutern und dabei jeweils Rechenbeispiele vorstellen, die die Übersicht erleichtern:

- In den Zugewinnausgleich einzubeziehen sind jeweils Schulden beim Anfangsvermögen, "negatives Anfangsvermögen". Dies führt dann auch zu Veränderungen beim Endvermögen und beim privilegierten Anfangsvermögen
- Zuwendungen unter Ehegatten zählen nach wie vor nicht zum "privilegierten Anfangsvermögen". Insoweit ergeben sich Auswirkungen für die jeweilige Berechnung der Ausgleichsforderung.
- Wesentlich sind die Veränderungen bei § 1378 Abs. 2 BGB. Sinkt das Vermögen des Ausgleichsverpflichteten nach dem maßgeblichen Stichtag, der nach wie vor mit der Zustellung des Scheidungsantrages festgelegt ist, war die Ausgleichsforderung nach altem Recht auf den Stand beschränkt, der bei Beendigung des Güterstandes (in der Regel: Rechtskraft des Scheidungsurteils) noch vorhanden war. Nach neuem Recht ist dies anders, und das hat erhebliche Auswirkungen auch auf die Praxis der Vertragsgestaltung.
- Die frühere "Kappungsgrenze" ist entfallen.
- Auskunftspflichtig ist jeder Ehegatte nun auch schon für den Trennungszeitpunkt. Belege sind beizubringen.
- Völlig geändert hat sich das Verfahren zum vorzeitigen Zugewinnausgleich.
- Sicherungsmittel ergeben sich inzwischen allein aus der ZPO, denn die eigene Bestimmung des Rechts zum Zugewinnausgleich ist entfallen (also: Arrest bzw. einstweilige Verfügung).

Frankfurt/Main, 14.11.2009